



BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT

Die Bürgermeisterin
- Bauamt -

Bad Bramstedt, den 09.09.2020

Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Bramstedt für den Bereich „südlich des Caspar-Fuchs-Weges und westlich der Straßen Sommerland, Altonaer Straße und Hamburger Straße“

Die von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.09.2019 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Bramstedt für den Bereich „südlich des Caspar-Fuchs-Weges und westlich der Straßen Sommerland, Altonaer Straße und Hamburger Straße“ wurde mit Erlass des Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 16.07.2020 (Az. IV522-512.111-60.004 (13. Änd.)) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Bramstedt für den Bereich „südlich des Caspar-Fuchs-Weges und westlich der Straßen Sommerland, Altonaer Straße und Hamburger Straße“ ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Bramstedt für den Bereich „südlich des Caspar-Fuchs-Weges und westlich der Straßen Sommerland, Altonaer Straße und Hamburger Straße“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Bad Bramstedt, Bauamt, Bleeck 15, Zimmer 2, 24576 Bad Bramstedt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse

<https://www.bad-bramstedt.de/Stadtportal/Amtliche-Bekanntmachungen>

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bramstedt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bramstedt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und/oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Stadt Bad Bramstedt
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Verena Jeske
Bürgermeisterin

Anlage

Lageplan mit Geltungsbereichsdarstellung der 13. Änderung Flächennutzungsplan